

Antrag 175/II/2019**KDV Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Angehörige von pflegebedürftigen Kindern gezielt entlasten**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder im Abgeordneten-
2 haus von Berlin sowie die sozialdemokratischen Sena-
3 tor*innen und Staatssekretär*innen sollen darauf hinwir-
4 ken, dass ermöglicht wird, dass auch Privatpersonen mit
5 niedrigem bürokratischem Aufwand (beispielsweise im
6 Rahmen einer Nachbarschafts- oder Haushaltsunterstüt-
7 zung) zur stundenweisen Betreuung von Pflegebedürfti-
8 gen den Entlastungsbetrag nach § 45 SGB XI nutzen kön-
9 nen.

10

11

12

13 Begründung

14 Laut § 45b SGB XI haben Pflegebedürftige in häuslicher
15 Pflege Anspruch Leistungen in Höhe von bis zu 125 Eu-
16 ro monatlich, um die pflegenden Angehörigen oder an-
17 dere nahestehende Personen zu entlasten (sogenannter
18 Entlastungsbetrag). Der Betrag ist zweckgebunden einzu-
19 setzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung
20 pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender
21 in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung
22 der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebe-
23 dürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

24

25 In Berlin regelt die Verordnung zur Anerkennung und För-
26 derung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Pfle-
27 geunterstützungsverordnung - PuVO) das dazugehörige
28 Verfahren. Bisher ist es jedoch ausschließlich anerkannt-
29 ten juristischen Personen möglich, einen Antrag auf An-
30 erkennung zu stellen. Diese Voraussetzung erschwert es
31 Angehörigen von pflegebedürftigen Kindern stundenwei-
32 se und flexibel entlastet zu werden, da viele Pflegediens-
33 te nicht auf die Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet sind
34 und sich nur schwierig flexibel einplanen lassen. Daran
35 wird deutlich, dass die Auslegung der Verordnung bislang
36 zu sehr auf die Pflege und Betreuung von älteren Men-
37 schen ausgerichtet ist.

38

39 Die Pflegebedürfnisse von behinderten Kindern sind je-
40 doch häufig anders, vor allem wenn sie nicht schwerst-
41 mehrfach behindert sind, sondern nur Einschränkungen
42 auf bestimmten Gebieten haben, also die typischen Inklusi-
43 onskinder. Diese Kinder haben einen geregelten Schul-
44 alltag und betätigen sich häufig auch nachmittags in wei-
45 teren Aktivitäten. Eltern und Angehörige solcher Kinder
46 würden demzufolge vorrangig von einer stundenweisen
47 Betreuung im häuslichen Bereich profitieren, beispiels-
48 weise durch Helferinnen- und Helferkreise. Diese Betreu-

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**

49 ung ist in der vorliegenden Verordnung bereits vorgese-
50 hen, lässt sich in der Praxis jedoch aufgrund der oben ge-
51 nannten Gründe selten umsetzen. Wäre die Anerkennung
52 weniger auf professionelle Pflegekräfte ausgelegt, könnte
53 eine tatsächliche Entlastung für Eltern und Angehörigen
54 erreicht werden. Deshalb soll eine Änderung bei der Aner-
55 kennung den Kreis der Betreuungspersonen erweitern.

56

57 In vielen Fällen ist für die Betreuung behinderter Kinder
58 keine konkrete Pflegeausbildung notwendig. Es handelt
59 sich vielmehr größtenteils um Leistungen wie Beaufsich-
60 tigungen und Mehraufwand durch erhöhten Bedarf an
61 Begleitungen auf Wegen jeglicher Art im Alltag mangels
62 Selbstständigkeit, die im Sinne einer Nachbarschaftsun-
63 terstützung geleistet und übernommen werden können.
64 Eine Entlastung von Eltern und Angehörigen von pflege-
65 bedürftigen Kindern wird am besten dadurch erreicht, in-
66 dem ihnen Zeit zur freien Verfügung steht, während ih-
67 re Kinder durch eine Person ihres Vertrauens beaufsich-
68 tigt werden. Diese Entlastung sollte deshalb flexibel und
69 insbesondere nach Wünschen derjenigen, dem sie zugun-
70 stkommen soll, planbar sein.

71

72 Eine ähnliche Verordnung im Sinne dieses Antrags
73 existiert bereits in Hamburg (HmbPEVO). Dort be-
74 steht auch die Möglichkeit, Haushaltshilfen über den
75 Entlastungsbetrag abzurechen (Kap 7 & 8 [www.ham-
77 burg.de/fachinformationen-pflege/10360392/pflege-
78 anerkennung/](http://www.hamburg.de/fachinformationen-pflege/10360392/pflege-
76 anerkennung/)¹⁾). Im Gegensatz zu Hamburg möchte der
79 Antragsteller, dass sich die Aufwandsentschädigung
mindestens am landesweiten Mindestlohn orientiert.